

VERTRAG

zwischen

der **Gemeinde Wasbek**, vertr. d. d. Bürgermeister, dieser vertreten d. d. Verwaltungsgemeinschaft, Hauptstr. 37, 24647 Wasbek, nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

dem **Tierschutzverein für Neumünster und Umgebung von 1932 e.V.**
Tierheim Neumünster,
vertreten durch den Vorstand,
Geerdsstr. 61, 24534 Neumünster

nachfolgend „Tierschutzverein“ genannt

§ 1 Aufgaben des Tierschutzvereins

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, Fundtiere der Gemeinde (Katzen, Hunde, kleine Heimtiere einschließlich Ziervögel) in der Zeit von täglich 08:00 bis 18:00 Uhr nach Anforderung durch die Gemeinde, Polizei, Feuerwehr oder Finder selbst abzuholen bzw. ggf. einzufangen und Tiere, die durch Dritte transportiert werden, Tiere, die in unaufschiebbaren Fällen von der Polizei oder der Feuerwehr gebracht werden sowie Tiere, die aus Gründen des Tierschutzes dem Halter fortgenommen werden, für die Gemeinde aufzunehmen, zu verwahren und bis zur Freigabe durch die Gemeinde bzw. bis zur Rückgabe an den Eigentümer oder Vermittlung/Veräußerung pfleglich zu behandeln. Die Pflicht zum Einfangen besteht nicht, soweit die Polizei verpflichtet ist, die Tiere selbst einzufangen. Der Verein stellt die vorhandenen erforderlichen Fanggeräte und Transportmittel zur Verfügung.

Sollte das Tierheim Neumünster die Grenzen seiner Aufnahmekapazität erreichen, bemüht sich der Tierschutzverein um eine anderweitige tierschutzgerechte Unterbringung in einer mit einer entsprechenden Erlaubnis versehenen Einrichtung. Die Gemeinde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Verwahrung und die im § 16a Tierschutzgesetz genannte „anderweitige pflegliche Unterbringung“ umfassen die Unterbringung als solche, die Betreuung, die Ernährung und die Beauftragung von für eine zukünftige Vermittlung notwendigen tierärztlichen Behandlungen (z. B. Impfung, Entwurmung). Die Kosten der tierärztlichen Behandlung werden gem. § 5 dieses Vertrages mit der Gemeinde abgerechnet. Sind weitere Behandlungen aus tierärztlicher Sicht erforderlich, werden diese in Eigenverantwortung vom Tierschutzverein in die Wege geleitet. Ist zu erwarten, dass die für die weitere Behandlung anfallenden Kosten unverhältnismäßig hoch sein werden, holt der Tierschutzverein vor der weiterführenden Behandlung die Zustimmung der Gemeinde ein.

(3) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, den Eigentümern der Fundtiere bei deren Abholung aus dem Tierheim die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Werden die in Rechnung gestellten Kosten nicht durch den Eigentümer des Fundtiers innerhalb von 3 Monaten nach Abholung des Tieres bezahlt, so werden diese Kosten dem Tierschutzverein von der Gemeinde erstattet, ungeachtet einer möglichen weiteren Zahlungsbeitreibung durch die Gemeinde.

- (4) Die Unterbringung von Fundtieren und Tieren, die aus Gründen des Tierschutzes dem Halter fortgenommen werden, hat Vorrang vor der Aufnahme anderer Tiere, insbesondere Abgabetierte.
- (5) Der Tierschutzverein verpflichtet sich zum Aufstellen und Bereithalten eines Behältnisses zur Aufnahme von Tierkörpern und Tierkörperteilen (Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die eine Beseitigungspflicht nach dem TierNebG besteht) in seinem Tierheim.
- (6) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, Quarantäneeinrichtungen zur Beobachtung tierseuchenverdächtiger Tiere, die von der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt der Gemeinde oder von sonstigen Personen eingeliefert werden, bereitzustellen. Kosten für die Unterbringung dieser Tiere sind mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde abzurechnen.

§ 2 Dauer der Verwahrung bzw. Unterbringung

- (1) In Fällen der Fortnahme wird dem Tierhalter eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb derer er für die Zukunft eine artgerechte Haltung i. S. d. Tierschutzgesetzes sicherzustellen hat. Ihm wird die Veräußerung des Tieres angedroht, wenn er diese Frist ungenutzt verstreichen lässt. Nach Ablauf der Frist ergeht bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen dem Halter gegenüber eine Verfügung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) und das Eigentum wird dem Tierschutzverein übertragen (Freigabe). Von der Freigabe wird für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes betreffend die Veräußerungsverfügung und im Fall einer Entscheidung zugunsten des Halters in einem solchen Verfahren abgesehen. Die Vermittlung dieser Tiere nach Freigabe obliegt dem Tierschutzverein.
- (2) Fundtiere sind bis zu 28 Tage vom Tierschutzverein zu betreuen, danach können sie im Namen der Gemeinde an geeignete Halter vermittelt werden unter dem Vorbehalt, dass der Eigentümer innerhalb einer Frist von sechs Monaten (gesetzliche Verwahrungsfrist gemäß §§ 965, 973 BGB) nach dem Fund sein Tier zurückverlangen kann.
- (3) Der Käufer ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Eigentumserwerb erst nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist von sechs Monaten - vom Tage der Anzeige des Fundes des Tieres bei der zuständigen Behörde an gerechnet - stattfindet und dass kein Eigentumserwerb stattfindet, wenn der Berechtigte vor Fristablauf sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Die Vermittlung obliegt dem Tierschutzverein.
- (4) Während der Verwahrungsfrist hat sich der Tierschutzverein darum zu bemühen, das jeweilige Tier dem Eigentümer wieder zuzuführen. Die Gemeinde ist ihm dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.
- (5) Für Fundtiere obliegt auch nach Ablauf der 28 Tage- Frist gemäß Absatz 2 dem Tierschutzverein bis zu ihrer Vermittlung die pflegliche Unterbringung, Betreuung, Ernährung und ggf. tierärztliche Behandlung; diese erfolgt bis zum Ablauf der Verwahrungsfrist von 6 Monaten auf Kosten der Gemeinde. Nach Ablauf von 6 Monaten gehen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vermittelte Fundtiere einschließlich etwaiger zugehöriger Jungtiere in das Eigentum des Tierschutzvereins über.

- (6) Für die Tiere gemäß § 1 Absatz 1 verpflichtet sich der Tierschutzverein für den Zeitraum ab der Freigabe gemäß Abs. 1 bzw. nach Ablauf einer Dauer von sechs Monaten gemäß Absatz 2 bis zur Vermittlung und/oder Veräußerung, das Tier weiterhin auf eigene Kosten pfleglich unterzubringen, zu betreuen, zu ernähren und ggf. tierärztlich behandeln zu lassen.

§ 3 Nachweis über Fundtiere und Tieren aus Tierschutzfällen

- (1) Ist ein Finder vorhanden, holt der Tierschutzverein die Erklärung nach § 975 BGB ein, ob der Finder gegenüber der zuständigen Behörde auf sein Recht zum Erwerb des Eigentums an dem Tier verzichtet.
- (2) Über jedes Fundtier ist ein Nachweis zu führen, der insbesondere Angaben über Finder, Fundort, Funddatum und -uhrzeit, Eingangsdatum, genaue Beschreibung des Tieres einschließlich einer vorhandenen Mikrochipnummer, tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen, Abgabedatum, Erklärung zum Eigentumserwerb mit Angabe des Preises und Belehrungsnachweis nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages enthält, soweit der Tierschutzverein in seinem Zuständigkeitsbereich über diese Informationen verfügt. Der Tierschutzverein veranlasst unmittelbar nach Aufnahme eines Fundtieres die Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde (§ 973 BGB).
- (3) Über jedes Tier, das aus Gründen des Tierschutzes dem Halter fortgenommen wurde, ist ein Nachweis zu führen, der insbesondere Angaben über Eingangsdatum, genaue Beschreibung des Tieres einschließlich etwa vorhandener Mikrochipnummer, tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen, Abgabedatum und ggf. Erklärung zum Eigentumserwerb mit Angabe des Preises enthält.
- (4) Die Nachweise müssen vollständig, tagesaktuell und prüffähig sein und der Gemeinde ohne weitere Aufforderung monatlich nachträglich bis spätestens zum 15. des darauffolgenden Monats zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Nachweise sind Grundlage für die Abrechnung nach § 5.

§ 4 Kontrollen durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, sich während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache durch Einsichtnahme in die Nachweisunterlagen sowie durch örtliche Besichtigung von der vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung zu überzeugen.
- (2) Den Amtstierärztinnen/Amtstierärzten und sonstigen beauftragten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Gemeinde ist während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache freier Zutritt zum Tierheim zu gewähren, um Kontrollen vorzunehmen und Unterlagen in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern einzusehen unter Beachtung der Regularien der DSGVO.

§ 5 Kostenausgleich

- (1) Die Gemeinde zahlt dem Tierschutzverein für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Vertrages jährlich einen Kostenausgleich. Der Kostenausgleich beträgt pauschal 2.000,00 € als Kostenpauschale für die Bereithaltung eines funktionsfähigen Tierheims, zahlbar jeweils zum 01.08. eines Jahres.
- (2) Die beim Tierschutzverein bis zur Freigabe (§ 2 Abs. 1) bzw. bis zum Ablauf der Verwahrungsfrist (§ 2 Abs. 2) angefallenen notwendigen und angemessenen Kosten werden der Gemeinde in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten gilt die als Anlage beigefügte Entgeltliste des Tierheimes. Sollen die genannten Entgelte erhöht werden, wird der Tierschutzverein die hierfür erforderliche Zustimmung der Gemeinde einholen.
- (3) Der Tierschutzverein ist darüber hinaus berechtigt, für die Abholung von Tieren gemäß § 1 Abs. 1 als Fahrkosten eine Pauschale in Höhe von 50,00 € pro Stunde für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr, außerhalb dieser Zeit zuzüglich 50% Zuschlag, in Rechnung zu stellen. Dabei können für jede Fahrt jeweils mindestens Kosten für eine halbe Stunde und für jede weitere angefangene Viertelstunde 25 % der pro Stunde anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Haftung

Der Tierschutzverein hat die Gemeinde von allen Ansprüchen schadlos zu halten, die wegen der in § 1 Absatz 1 des Vertrages genannten Tiere vom bisherigen Halter, Eigentümer, Finder oder dritten Personen erhoben werden. Der Tierschutzverein hat deshalb eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Er wird zunächst bis zum 31.12.2023 fest geschlossen.
Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht vor Vertragsablauf gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende nach Absatz 1 ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Gemeinde liegt insbesondere dann vor, wenn der Tierschutzverein nicht mehr über eine wirksame tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Betrieb des Tierheims verfügt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Nebenabreden, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam

(2) Gerichtsstand ist Neumünster

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Wasbek, den 07.06.2023

Markus Heinz Rohrer, Bgm.

Gemeinde Wasbek



Neumünster, den 5.06.23

[Signature]
Tierschutzverein für Neumünster und
Umgebung von 1932 e.V.
(2. Vors.) (Wranzel / Kassenwart)

